

dem Consistorium als antiquirt bezeichnet¹ und dies wird dadurch bestätigt, dass die kaiserlichen *notarii*, welche unter der später üblichen Bezeichnung *a secretis* bei den Byzantinern eine gewisse Rolle spielen², an dem gothischen Hofe ganz untergeordnet sind³, ebenso der bei der Sitzung des *consistorium*, dem *secretum* gleichfalls betheiligte *silentarius* ausdrücklich bezeichnet wird als inactiver Pensionär (S. 466 A. 3). Das in Constantinopel neben der Verhandlung im Staatsrath hergehende Verfahren, dass der Quästor und die *magistri scriniorum* einzeln dem Herrscher Vortrag halten, herrscht in Ravenna jetzt allein. Insbesondere die *magistri*, jetzt gewöhnlich bezeichnet als *referendarii*⁴ oder ἀντιγραφεῖς⁵, junge

1) 5, 41: *obtinuit ille saepius in vocationibus nostris, quod in consistoriis agi solebat antiquis.* 2) Diese Benennung findet sich bei Prokop hist. arc. 14, bell. Pers. 2, 7 und bei Lydus de mag. 3, 28; *notarius secretorum* in der Biographie Aurelians c. 36; griechisch ὁ τῶν ἐξωθεν φερομένων ἀποκρίσεων μνηστής Zosim. 1, 62. Auch die Wendungen bei Cassiodor var. 1, 4, 6, 16 weisen darauf hin. Dagegen ist var. 4, 3. 4 das *excipere* (*usus es sub exceptionis officio eloquentis ingenio . . . nunc ad colloquia dignus, nunc ad exceptiones aptissimus*) wohl auf den *referendarius* zu beziehen, da diese Thätigkeit zu der herabgekommenen Stellung des *tribunus et notarius* nicht passt und die Beförderung von derselben zum *comes largitionum* ebenfalls auf den *referendarius* hinweist.

3) Wo Cassiodor von der Ertheilung dieser Stellung an seinen Grossvater spricht var. 1, 4, setzt er hinzu: *honor qui tunc dabatur egregius.* 4) Die *magistri scriniorum* kommen bei Cassiodor nur insofern vor, als der mit dem Principat ausscheidende *agens in rebus* diese Würde titular erhält (6, 13 oben S. 469 A. 7). Die Formel für die *referendarii* var. 6, 17; es heissen so Cyprianus (8, 21 und anon. Vales. 85) und Johannes (8, 25). Dieselbe Benennung findet sich auch im Occident in dem Protokoll vom J. 427 cod. Iust. 1, 50, 2: *mandata impp. Theodosii et Valentiniani Augg. missa ad Antiochum p(raefectum) p(raetorio) per referendarium* und in der Verordnung Leos vom J. 473 cod. Iust. 4, 59, 1, sodann ständig in der justinianischen Zeit (Prokopius bell. Pers. 2, 23; hist. arc. 14; nov. Iust. 10, 113. 124). Ausdrücklich werden sie mit den *magistri scriniorum* nicht identificirt; aber das Geschäft des *referendarius*, dem Kaiser die eingehenden Anliegen vorzutragen und dessen oft mündlich ertheilten Bescheid den Parteien mitzutheilen (Cassiodor a. a. O.; Prokop a. a. O.; nov. 133 c. 1) deckt sich völlig mit dem jener *magistri*. Wie diese stehen die *referendarii* unter dem *mag. off.* (Inscription der Nov. 10) und wie diese (Zeno cod. Iust. 1, 23, 7) haben sie die Spectabilität; denn diese fordert die der Formel 6, 17 angewiesene Stelle und auch dem Iohannes wird 8, 25 in den Handschriften diese beigelegt, nicht der Illustrat. In älterer Zeit giebt es vier *Magistri*; Iustinian (nov. 10) schreibt vor die auf dreizehn gestiegene Zahl der *Referendarien* auf acht zu reduciren. Unter ihnen stehen wie unter den *magistri* eine Anzahl *adiutores* (nov. 124 c. 4). Die bis dahin wohl nur in der Umgangssprache gebräuchliche Bezeichnung ist unter Iustinian die officielle. 5) Petrus Patricius fr. 14 Müll.: ἀντιγραφεὺς τῆς μνήμης. Suidas unter Ἀδριανός: ἀντιγραφεὺς τῶν ἐπιστολῶν. Den Gegenkaiser des Theo-